

## **Vorkaufsrechtssatzung**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottweil hat am 20.02.2019 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

Auf den von dieser Satzung betroffenen Grundstücksflächen soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Stadt Rottweil hat das Ziel für das Versorgungsunternehmen ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG einen geeigneten Standort zur Betriebsverlegung bereit zu stellen, die wiederum Voraussetzung dafür ist, dass im Bereich des derzeitigen ENRW-Standorts ein wesentlicher Teil der „Landesgartenschau 2028“ realisiert werden kann. Die Stadt beabsichtigt, den künftigen Betriebsstandort im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung durch Erlass eines Bebauungsplanes mit entsprechend eingeschränkter Nutzungsfestsetzung zu sichern.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich/Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rottweil:

- Flst. Nr. 981/10
- Flst. Nr. 981/11
- Flst. Nr. 986/2
- Flst. Nr. 986/6
- Flst. Nr. 989/8

Der Geltungsbereich ist aus dem beigegefügteten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Anordnung des Besonderen Vorkaufsrechts**

Der Stadt Rottweil steht im unter § 2 abgegrenzten Bereich ein Besonderes Vorkaufsrecht i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Der/Die Eigentümer/-in/-innen der vom Besonderen Vorkaufsrecht nach dieser Satzung getroffenen Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Rottweil jeweils den Abschluss eines Kaufvertrages über eines oder mehrerer dieser Grundstücke, ggf. von Grundstücksteilflächen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rottweil, den

Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister